

Gemeinde Bartow

Vorlage	Vorlage-Nr:	03/BV/130/2017
federführend:	Datum:	30.05.2017
Bau, Ordnung und Soziales	Verfasser:	Mann, Stefan
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Beschluss der Gemeinde Bartow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, (Straßenausbaubeitragssatzung)		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	20.06.2017	03 Gemeindevertretung Bartow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Satzung der Gemeinde Bartow über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung und den Ausbau von Straßen und Wegen vom 11.08.1997, scheidet als Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung aus, denn die in § 4 Abs. 1 und 2 Straßenausbaubeitragssatzung festgesetzte Vorteilsregelung trägt dem Vorteilsprinzip nicht ausreichend Rechnung. Die Bestimmungen über den Anliegeranteil für die Fahrbahnen sind für alle Straßentypen, d.h. Anlieger- als auch für Innerorts- und Hauptverkehrsstraßen, zu gering bemessen. Weiterhin ist die Bestimmung eines gleichhohen Anliegeranteils von jeweils 30 v.H. für alle Teileinrichtungen von Anliegerstraßen, wie der einheitliche Ansatz 20 v.H. für alle Teileinrichtungen Innerortsstraßen bzw. Hauptverkehrsstraßen vorteilswidrig. Somit ist die Satzung insgesamt nichtig.

Die neue Satzung entspricht eines Musters des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg – Vorpommern und enthält dementsprechende %, die dem Vorteilsprinzip Rechnung tragen. Damit wird eine Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Straßenausbaubeiträgen geschaffen.

Auf den Gemeindevertretersitzungen der Gemeinde Bartow, am 18.03.2016 und am 22.04.2016, wurde die Beschlussvorlage jeweils von der Tagesordnung genommen. Anschließend bat die Rechtsaufsichtsbehörde um Stellungnahme seitens der Gemeinde und am 16.05.2017 erfolgte ein Gespräch zwischen Rechtsaufsichtsbehörde und der Gemeinde. Die Gemeinde Bartow hat nun Zeit, bis zum 31.07.2017, eine rechtskonforme Satzung zu beschließen, oder die Rechtsaufsichtsbehörde macht von Ihren rechtsaufsichtlichen Mitteln gebrauch.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow beschließt, die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen. (Straßenausbaubeitragssatzung)

Anlage/n:

- Straßenausbaubeitragssatzung
- Power Point Präsentation des Landkreises

SATZUNG

der Gemeinde Bartow

über die

**Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung, Anschaffung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Gemäß § 8 Abs. 7 KAG M-V sind neben den Grundstückseigentümern auch Unternehmer gewerblicher Betriebe beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBI. DDR I, S.465) getrennt ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichten am beitragsfähigen Aufwand		
		Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75%	50%	20%
2.	Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75%	50%	30%
3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordst.)	75%	60%	40%
4.	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75%	65%	51%
5.	Unselbstständige Park- und Abstellflächen	75%	55%	40%
6.	Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75%	60%	50%
7.	Beleuchtungseinrichtungen	75%	60%	45%
8.	Straßenentwässerung	75%	55%	35%
9.	Bushaldebuchten	75%	50%	25%
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75%	60%	
11.	Fußgängerzonen	60%		
12.	Außenbereichsstraße	siehe § 3 Abs. 3		
13.	Unbefahrbare Wohnwege	75%		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für:

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr.1-13) entsprechend zugeordnet.

- (3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
 - c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
- 1. Anliegerstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 - 2. Innerortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
 - 3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
 - 4. Verkehrsberuhigte Bereiche
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.
- (6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur- insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung

des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Verteilungsgrundsatz

- (1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach ihren Flächen sowie nach Art und Maß ihrer Nutzung verteilt.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücke

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a.) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder bei Grundstücken in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB) die Grundstücksfläche, auf die sich die Festsetzung der baulichen, gewerblichen, industriellen oder damit vergleichbaren Nutzung bezieht.
 - b.) bei Grundstücken, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die Fläche des Grundstückes, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 1 ermittelte Fläche vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in nur untergeordneter Weise baulich genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt, soweit ein Bebauungsplan besteht,

- a) die darin festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchst zulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet ist,
- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet,
- d) bei Grundstücken, für die eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchst zulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt, sofern keine Festsetzung besteht:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei gewerblich genutzten Grundstücken, auf denen keine Bebauung vorhanden oder zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(5) Ist eine Geschossanzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung volle 3,0 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken volle 2,60 m zugrunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach Abs. 2 festgelegte Faktor erhöht um:

- a) 0,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3,4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhäuser, Praxen für freiberufliche Tätigkeit; Museen) genutzt wird;
- b) 0,75 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt.

(7) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2 bis 5 und § 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Anlagen im Sinne des § 1 erschlossen werden, wird der sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Der verbleibende Betrag wird von der Gemeinde getragen. Satz 1 gilt nicht,

- wenn und soweit die Anlagen, die das Grundstück erschließen, als Abrechnungseinheit

zusammengefasst wurden,

- wenn ein Ausbaubeitrag nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden können.

- (8) Ist ein Grundstück oder ein Teil eines Grundstückes nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar, so gilt für diese Grundstücke oder Grundstücksteile § 7 dieser Satzung entsprechend, sofern sich die Vorteilswirkung der ausgebauten Einrichtung auch auf die nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücksfläche erstreckt. Bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinragen, ist nur diejenige Fläche baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar, die zwischen der der Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallelen liegt. Ist das Grundstück tatsächlich über diese Tiefenbegrenzungslinie hinaus bebaut oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise, genutzt, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird; untergeordnete Baulichkeiten mit nicht mehr als 15 m² Brutto-Rauminhalt bleiben dabei außer Betracht.

§7

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für Grundstücke im Außenbereich

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen, die gesamte Grundstücksfläche, die durch die ausgebauten Straße, den ausgebauten Weg oder Platz objektiv bevorteilt wird. In den Fällen des § 6 Abs. 8 gilt als Grundstücksfläche die über die Tiefenbegrenzung hinausgehende, objektiv bevorteilte Fläche des Grundstückes.
- (2) Die Grundstücksfläche gemäß Abs. 1 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt. Die Messzahl beträgt:
- | | |
|--|------|
| a) bei unbebauten Grundstücken | |
| - mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarer Wasserfläche bzw. mit einer Nutzung als Ackerland, Grünland, Weideland oder Gartenland | 0,05 |
| - mit einer Nutzung als Friedhof oder Sportplatz | 0,3 |
| - mit einer Nutzung als Freibad, Dauerkleingarten oder Baumschule ohne Gewächshausfläche | 0,5 |
| - mit einer gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung (z. B. Abbau von Rohstoffen, Kiesabbau, Steinbrüche, Abfallbeseitigungseinrichtungen) | 1,0 |
| b) bei Gartenbaubetrieben mit Gewächshausflächen | 0,7 |
| c) bei Campingplätzen | 0,7 |
| d) bei Grundstücken mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergibt, die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Buchstabe a) bewertet. | 1,0 |
| e) bei gewerblich genutzten Grundstücken für die bebaute Teilfläche, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergibt, die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Buchstabe a) bewertet. | 1,5 |

- (3) Für die Bestimmung der Messzahl nach Abs. 2 ist grundsätzlich die überwiegende Grundstücksnutzung zugrunde zu legen. Werden Teilflächen eines Grundstückes unterschiedlich genutzt und ist die Nutzungsgrenze geografisch feststellbar, so wird jede Teilfläche entsprechend ihrer Nutzung nach Abs. 2 bewertet. Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit nicht Abs. 2 eine speziellere Bestimmung enthält.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt oder dem Träger der Straßenbaulast durch eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht die Verfügungsbefugnis eingeräumt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandung der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandung behoben ist.
- (2) Für Teileinrichtungen (§ 9) entsteht die Beitragspflicht entsprechend Abs. 1 mit dem Abschluss der Baumaßnahme an der Teileinrichtung.

§9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs 2 Nr. 1 bis 9 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden.

§10

Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Kostenspaltung und Abschnittsbildung.

§11

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§12

Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.08.1997 außer Kraft.

Bartow, den 2017

Heiden
Bürgermeister

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Bartow
Der Bürgermeister
Durch Amt Treptower Tollensewinkel
Der Amtsvorstreher
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichts-
amt/SG allg. Rechtsaufsicht
Auskunft erteilt.
Frau Rübensam
E-Mail: franka.ruebersam@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.025.1
Telefon: 0395-57087 2148
Fax: 0395-57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
303 3-2 2(006)17-035

Datum:
06.02.2017

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heiden,

zunächst möchten wir uns noch einmal für das konstruktive Erörterungsgespräch mit der Gemeindevertretung von Bartow bedanken.

Wie besprochen, erhalten Sie in der Anlage die Power Point Präsentation, der Sie auch zahlreiche Rechtsprechung als Orientierungshilfe für die Festlegung der Ausbaubeiträge entnehmen können.

Wir bitten Sie darum, uns bis zum 31.07.2017 mitzuteilen, ob die Gemeindevertretung Bartow bereit ist, eine neue rechtskonforme Straßenausbaubeitragssatzung zu beschließen.

Sollte dies nicht der Fall sein, sehen wir uns gezwungen, von unseren rechtsaufsichtlichen Mitteln Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt
Sachgebietsleiterin
Allg. Rechtsaufsicht

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901
Postfachanschrift:
11.2-23/04.16/scho

Bankverbindung:
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS

PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Muntz)

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

1. Sachverhalt
2. Vergleich beider Satzungen unter Bezug auf Rechtsprechung
3. Haushaltsrechtliche Betrachtung
4. Sinn der Beitragserhebung
5. Mittel der unteren Rechtsaufsichtsbehörde
6. Fragen und Anregungen

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

1. Sachverhalt

- Dez. 2016 Feststellung, dass mehrere gemeindliche Satzungen gegen Vorteilsprinzip verstoßen
- Aufforderung sämtliche Satzungen innerhalb von 6 Monaten zu überarbeiten
- Mitteilung über mangelnde Bereitschaft der Gemeindevertretung in Bartow neue Satzung zu beschließen
- Anhörung am 06.02.2017-Antwort am 20.02.2017
- Begründung: Versprechen den Bürgern ggü., dass es keine Beitragserhöhung geben wird
- Wunsch nach einem gemeinsamen Erörterungsgespräch

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

2. Vergleich beider Satzungen unter Bezug auf Rechtsprechung

Gesetzliche Grundlage: § 7 Abs. 1 KAG M-V -Beiträge

(1) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau öffentlicher Einrichtungen oder Teilen davon, jedoch ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden nach den Regelungen des Satzes 3 und der Absätze 2 bis 6 sowie der §§ 8 und 9 als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme Vorteile geboten werden. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen; § 9 Abs. 4 bis 8 bleibt unberührt.

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

2. Vergleich beider Satzungen unter Bezug auf Rechtsprechung

Rechtsprechung in M-V

- VG Greifswald, Urt. vom 13.02.2012 - 3 A 1017/10 -
- Bemessung der Beiträge nach Vorteil gem. § 7 Abs. 1 KAG M-V
- Vorteilsprinzip: nicht nur hinreichende Differenzierung nach Verkehrsbedeutung einer Straße, sondern auch nach Teileinrichtungen
- Ziel: Vorteil der Allgemeinheit an einer Anlage im Verhältnis zum Vorteil der unmittelbaren Anlieger zu bemessen
- Gleicher Beitrag an Teileinrichtungen bei Anliegerstraßen nicht zu beanstanden, jedoch Höhe von < 50 %

Fazit: Einheitlicher Ansatz des Anliegeranteils von 30 % an Anliegerstraßen und 20 % an Hauptverkehrsstraßen und Innerortsstraßen widerspricht Vorteilsprinzip und Gleichheitsgrundsatz

Straßenausbaubeitragsatzung Bartow

Vergleich Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand									
Satzung vom 11. Juni 2003					Satzung gemäß Beschlussvorschlag vom 22.02.2016				
Zum beitragsfähigen Aufwand gehören					Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand				
Kosten für					Kosten für				
Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand					Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand				
	Anlieger- straße	innerorts- straße	Hauptver- kehrsstraße			Anlieger- straße	innerorts- straße	Hauptver- kehrsstraße	
1	Fahrbahn	30%	20%	20%	1	Fahrbahn	75%	50%	20%
2	Radwege	30%	20%	20%	2	Radwege	75%	50%	30%
3	kombinierte Geh- und Radwege	30%	20%	20%	3	kombinierte Geh- und Radwege	75%	60%	40%
4	Gehwege	30%	20%	20%	4	Gehwege	75%	65%	50% *
5	Park- und Abstellflächen	30%	20%	20%	5	Park- und Abstellflächen	75%	55%	40%
6	Grünanlagen (Seitenbegleitgrün)	30%	20%	20%	6	Grünanlagen (Seitenbegleitgrün)	75%	60%	50%
7	Beleuchtungseinrichtungen	30%	20%	20%	7	Beleuchtungseinrichtungen	75%	60%	45%
8	Straßenentwässerung	30%	20%	20%	8	Straßenentwässerung	75%	55%	35%
9	Bushalteinbuchten	30%	20%	20%	9	Bushalteinbuchten	75%	50%	25%
10	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	30%	20%	20%	10	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75%	60%	/
11	Fußgängerzonen	30%	20%	20%	11	Fußgängerzonen	60%		
12	Außenbereichsstraße	30%	20%	20%	12	Außenbereichsstraße	Siehe § 3 Abs. 3		
13	unbefahrbare Wohnwege	30%	20%	20%	13	unbefahrbare Wohnwege	75%		

* Siehe Folie 16, 17

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

2. Vergleich beider Satzungen unter Bezug auf Rechtsprechung

- Anliegerstraßen: gleiche Beitragshöhe an allen Teileinrichtungen nicht zu beanstanden
- Satzung 2003: 30 %
- Satzung 2016: 75 %
- Bereits bei 50 % Anliegeranteil für alle Teileinrichtungen einer Anliegerstraße → Verstoß gegen Vorteilsprinzip, da Straße überwiegend von Anlieger genutzt wird

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

2. Vergleich beider Satzungen unter Bezug auf Rechtsprechung

Innerorts-/Hauptverkehrsstraßen:

- Durch prozentual gleiche Verteilung an allen Teileinrichtungen entsteht die Annahme, dass Fußgängerverkehr im gleichen Maße stattfindet wie Anteil Kraftverkehr → unzutreffend, da erfahrungsgemäß Fußgängerverkehr überwiegend im Nahbereich stattfindet
- Fußgängerverkehr wird somit hauptsächlich durch Anlieger geprägt, Kraftverkehr vorwiegend gemeindlicher/ überörtlicher Verkehr
- Anliegeranteil am Gehweg muss somit höher als an der Fahrbahn sein

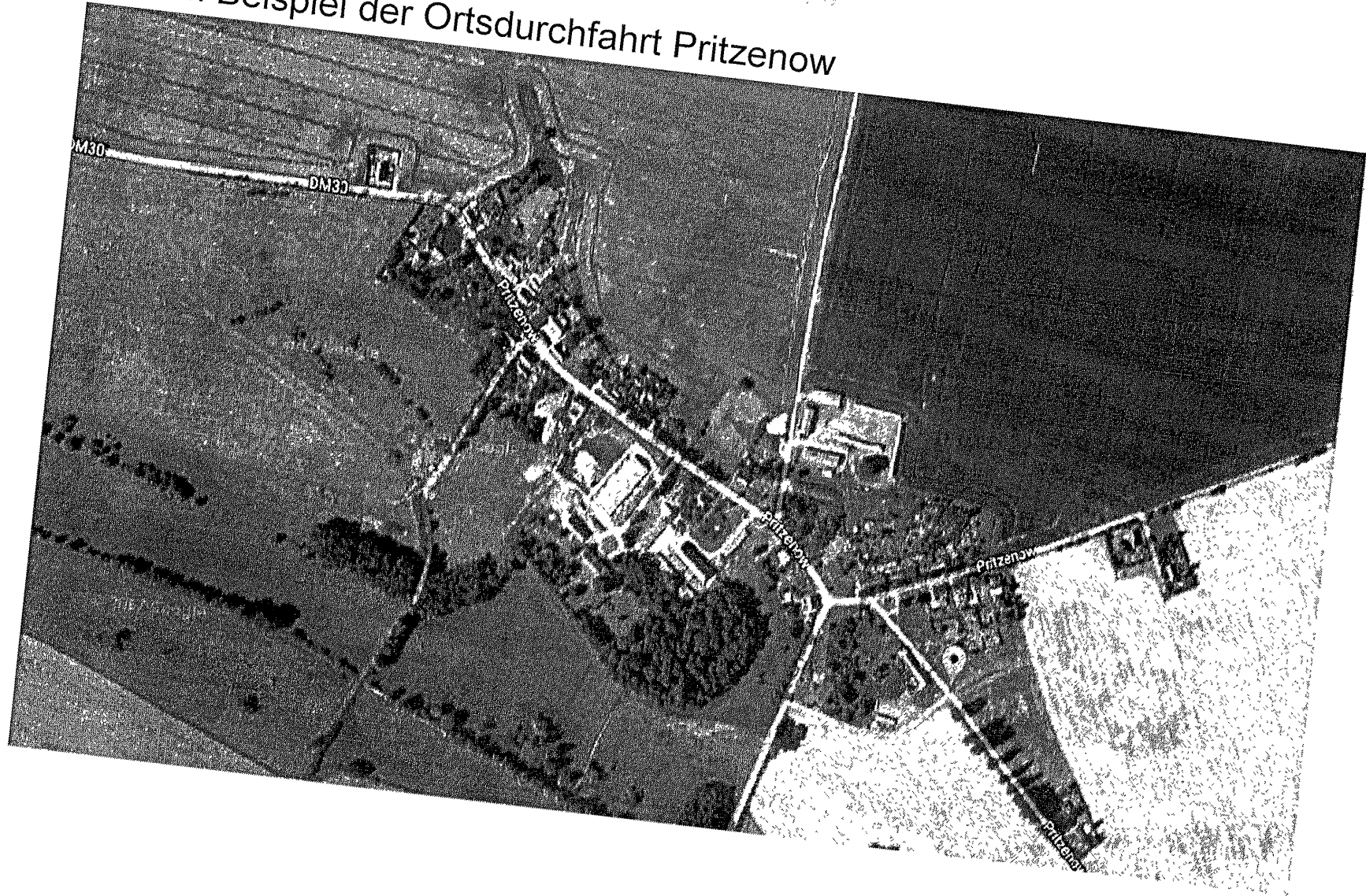
Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

2. Vergleich beider Satzungen unter Bezug auf Rechtsprechung

- Satzungsrechtlicher Fehler betrifft Mindestinhalt der Satzung nach § 2 Abs. 1 KAG M-V
- führt zur Nichtigkeit der derzeit gültigen Satzung bei gerichtlicher Überprüfung
- **Ziel:** neu zu beschließende Satzung, die Rechtsprechung entspricht und zur Rechtssicherheit für die Gemeinde und ihrer Einwohner führt

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

- am Beispiel der Ortsdurchfahrt Pritzenow



Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

3. Finanzielle Mehrbelastung am aktuellen Beispiel

- Dorfstraße Pritzenow - Hauptverkehrsstraße
- 18 Anlieger, davon 1 gemeindeeigenes Grundstück

	Alt		Neu	
Teileinrichtung	Gehweg	Beleuchtung	Gehweg	Beleuchtung
Anlieger-anteil	20 %	20 %	50 %	45 %
Beitrag	15701,74 €	2302,70 €	39254,34 €	5181,08 €

- Differenz - tatsächliche Mehrkosten

Gehweg: 23552,60 €

Beleuchtung: 2878,38€

Mehreinnahme: 26430,98 €

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

3. Haushaltsrechtliche Betrachtung

- Leistungsfähigkeit der Gemeinde weggefallen (LG 4)
- Haushaltsausgleich kann aufgrund derzeit vorliegender Planung bis 2019 nicht erreicht werden
- Haushaltssicherungskonzept eingereicht, wodurch kein Haushaltsausgleich dargestellt werden kann
- § 43 KV gesetzliche Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung
- Pflicht alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Ertrags- und Einzahlungssteigerung zu nutzen und Aufwands- und Auszahlungssenkungen umzusetzen
- Gemeinde hat somit Abgaben nach gesetzlichen Vorschriften (KAG) zu erheben (§ 44 KV M-V)
- kein Ermessen

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

3. Haushaltsrechtliche Betrachtung

- Pflicht der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters rechtmäßig zu handeln
 - § 23 Abs. 3 KV M-V → Mandatsausübung im Rahmen der Gesetze
 - § 31 Abs. 2 KV M-V → Anträge/ Beschlussvorlagen, die Umsetzung HSK verzögern oder diesem entgegen stehen, müssen Maßnahmen benennen, die Mindererträge, - einnahmen vollständig kompensieren
- Vorliegend nicht der Fall
- § 33 KV M-V Widerspruchspflicht des Bürgermeisters gegen rechtswidrige Beschlüsse

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

4. Sinn und Zweck des Beitrages

- Zahlung des Pflichtigen $\leftrightarrow$ Leistung der Gemeinde
- Beitrag dient dem Ersatz des gemeindlichen Aufwandes durch denjenigen, der davon einen Vorteil hat
- Ob Vorteil in Anspruch genommen wird, ist unerheblich
- Höhe der Abgabe bemisst sich nach öffentlichen Aufwand-Refinanzierung der Maßnahme
- Vorteil der Allgemeinheit spiegelt sich im Gemeindeanteil wieder
- Beitragserhebung als zwingende gesetzliche Verpflichtung

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

4. Sinn und Zweck des Beitrages

- § 44 KV M-V → vor Rückgriff auf allg. Deckungsmittel Ausschöpfung der Beitragserhebungspflicht
- Lt. § 8 Abs. 1 KAG M-V 10 % Gemeindeanteil-keine Bedenken, den Höchstsatz bei Anliegerstraßen voll auszuschöpfen und Gemeindeanteil auf Mindestmaß zu beschränken (OVG Schleswig, Urt. v. 26.04.2006, 2 KN 7/05, NordÖR 2006, S.470)
- Aufgrund leerer gemeindlicher Kassen Vorteilsquote von 80-90 % unbedenklich

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

4. Sinn und Zweck des Beitrages

- Widerspiegelung des Vorteils, den Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch Ausbaumaßnahme erlangt
- Abstellen auf zahlenmäßige Verkehrsfrequenz des Anliegerverkehrs und des Durchgangsverkehrs
- Hinsichtlich Beitragshöhe Ermessenspielraum der Gemeinde
- Satzungsmuster des IM und Städte- und Gemeindetag nicht rechtsbindend
- Zahlreiche Rechtsprechung zum Vorteilsprinzip, zur Orientierung der Gemeinde bei Ermessensausübung

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

4. Sinn und Zweck des Beitrages

- OVG Lüneburg, B.vom 15.07.2007, 10 LA 271/01, NordÖR 2008 S.136 – Gemeindeanteil bei Anliegerstraßen unter 50 %
- OVG Koblenz, Urt. vom 21.01.2009 – 6 A 10697/08 – erhöhter Durchgangs-, aber noch überwiegender Anliegerverkehr rechtfertigt Gemeindeanteil von 35-45 %
- Überwiegender Durchgangsverkehr Gemeindeanteil regelmäßig zwischen 55-65 %
- Gleiche Anteile Anlieger- und Durchgangsverkehr Gemeindeanteil von 50 %

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

4. Sinn und Zweck des Beitrages

- Aktuelle Rechtsprechung Greifswald (Urt. vom 4.8.2016 - 3 A 249/15 -)
- Anliegeranteil von 30 % für Teileinrichtung Fahrbahn an Innerortsstraße nicht vorteilsgerecht
- Anliegeranteil von 50 % an Parkstreifen und Gehwege bei Innerortsstraßen (auch an Hauptverkehrsstraßen) nicht vorteilsgerecht
- Gleichhoher Anliegeranteil an Geh- und Radwegen von 60 % an Innerortsstraßen vorteilswidrig, da Anteil überörtlicher Verkehr am Radverkehr höher ist als beim Fußgängerverkehr, der hauptsächlich im Nahbereich stattfindet

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

5. Mittel der Rechtsaufsichtsbehörde

- Bei Nichtbeschluss Einschreiten der URAB nach § 82 KV M-V
- Recht der Anordnung Satzung zu erlassen (§ 82 Abs. 1 KV M-V)
→ wegen defizitärer Haushaltslage Ausschöpfung des Höchstsatzes möglich d.h. bis 90 % (vgl. Folie 14)
- Recht der Ersatzvornahme (§ 82 Abs. 2 KV M-V)
- Durchführung des Satzungserlasses durch URAB oder durch Dritten auf Kosten der Gemeinde

Straßenausbaubeitragssatzung Bartow

6. Fragen und Überlegungen